

Satzung
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe
der Stadt Hohen Neuendorf – Friedhofsgebührensatzung

Auf der Grundlage von §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 GVBl.I/07,[Nr. 19] S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 GVBl.I/22, [Nr. 18] S.6, in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04,[Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) sowie dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der Fassung vom 07. November 2001 (GVBl.I/01,[Nr. 16] S. 226, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18[Nr.24])) hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 30.03.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hohen Neuendorf und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldnerinnen und –schuldner

- 1) Schuldnerinnen und Schuldner der Gebühren ist:
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen
 - b) Antragstellende
 - c) wer Leistungen im Sinne des § 7 in Anspruch nimmt
 - d) bei Umbettungen ausschließlich Antragstellende
- 2) Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage einer oder eines anderen gestellt, so haftet jede bzw. jeder Einzelne gesamtschuldnerisch für dieselbe Schuld.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme einzelner Leistungen bzw. der Benutzung der Friedhofseinrichtungen. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstätten gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätten werden im Zusammenhang mit der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- 2) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb von 30 Tagen fällig.
- 3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (Vorauszahlungen) erhoben werden.

§ 4 Gebührenbefreiung

Nutzungen nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 01.07.1965, BGBl. I S. 589, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I 496) geändert worden ist, sind gebührenfrei.

§ 5 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung der Friedhofseinrichtung werden, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben.

§ 6 Einzelleistungen

Soweit in dem Gebührentarif (§ 7) Leistungen der Stadt aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

§ 7 Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Gebühren für Grabstätten

1.	Überlassung einer Einzelwahlgrabstätte für 20 Jahre	972,00 EUR
2.	Überlassung einer Doppelwahlgrabstätte für 20 Jahre	1.945,00 EUR
3.	Überlassung einer Dreierwahlgrabstätte für 20 Jahre	2.915,00 EUR
4.	Überlassung einer Familienwahlgrabstätte für 20 Jahre	3.890,00 EUR
5.	Überlassung einer Reihengrabstätte für 20 Jahre	945,00 EUR
6.	Überlassung einer Rasengrabstätte für 20 Jahre	1.612,00 EUR
7.	Überlassung einer Kinderwahlgrabstätte bis vollend. 5. Lebensjahr	400,00 EUR
8.	Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	780,00 EUR
9.	Überlassung einer Urnendoppelwahlgrabstätte für 20 Jahre	1.560,00 EUR
10.	Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre	860,00 EUR
11.	Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage am Findling für 20 Jahre	717,00 EUR
12.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	455,00 EUR
13.	Beisetzung in einer Pflegefreien Urnenwahlgrabstätte incl. Platte für 20 Jahre	2.790,00 EUR
14.	Baumgrabstätte für 30 Jahre	924,00 EUR
15.	Aufbettung einer Urne in einer Rasenreihengrabstätte	324,00 EUR

Verlängerungsgebühren

16.	Verlängerung Einzelwahlgrabstätte pro Jahr	48,60 EUR
17.	Verlängerung Doppelwahlgrabstätte pro Jahr	97,25 EUR
18.	Verlängerung Dreierwahlgrabstätte pro Jahr	145,70 EUR
19.	Verlängerung Familienwahlgrabstätte pro Jahr	194,50 EUR
20.	Verlängerung Rasengrabstätte pro Jahr	80,60 EUR
21.	Verlängerung Kinderwahlgrabstätte pro Jahr	20,00 EUR
22.	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	39,00 EUR
23.	Verlängerung Doppelurnenwahlgrabstätte pro Jahr	78,00 EUR
24.	Verlängerung Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	115,85 EUR

Bestattungsgebühren

25.	Ausheben und Verschließen Urnengruft	95,00 EUR
-----	--------------------------------------	-----------

Verwaltungsgebühren

26.	Bearbeitung eines Bestattungsantrages	50,00 EUR
27.	Beräumung eines Einzelgrabes	95,00 EUR
28.	Beräumung einer Doppelgrabstätte	185,00 EUR
29.	Beräumung eines Urnengrabes	56,00 EUR
30.	Genehmigung Aufstellung Grabmal	50,00 EUR
31.	Genehmigung Aufstellung Einfassung	12,50 EUR
32.	Genehmigung Aufstellung Grabplatte	12,50 EUR
33.	Benutzung der Friedhofskapelle	200,00 EUR

Die nachfolgenden Regelungen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen treten ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Die Gebühren für Leistungen gemäß § 7 Nr. 1 bis 33 mit Ausnahme von Nr. 10., 11., 27., 28., 29. sowie die in diesem Zusammenhang weiteren Leistungen sind umsatzsteuerfrei gemäß § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG.

Die Gebühren für Leistungen gemäß § 7 Nr. 10., 11., 27., 28. und 29. sowie in diesem Zusammenhang weiteren Leistungen enthalten gemäß § 19 UStG keine Umsatzsteuer.

Für weitere nicht vorgenannte Leistungen der Verwaltung oder für den Friedhof tätiger Mitarbeitender wird je Mitarbeitende/-n und angefangene 30 Minuten ein Aufwand von 22,00 € zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Hohen Neuendorf vom 21.07.2016 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 03.04.2023

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 30.03.2023 beschlossene Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Hohen Neuendorf – Friedhofsgebührensatzung ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 04/32. Jahrgang am 22.04.2023 öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 05.04.2023

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister